

ZEICHENERKLÄRUNG
 DEM INHALT DES BEBAUUNGSPLANS LIEGEN ZUGRUNDE:
 DAS BUNDESBAUGESETZ (BBauG) IN DER FASSUNG VOM 23.6.1960
 DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BaunVO) VOM 28.11.1968
 DIE PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965
 DIE LANDESBBAUORDNUNG (LBO) VON BAD.-WÜRT. VOM 20.6.1972

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	(§ 4 BauNVO)
GE	GEWERBEGBIET	(§ 8 BauNVO)
II	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (MAX.)	(§ 17 BauNVO)
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL	II II
0,8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	II II
0,8	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	(§ 16(4) BauNVO)
BAUWEISE	(§ 9(1) NR. 1b BBauG)	
O	OFFENE BAUWEISE	(§ 22(1) BauNVO)
—	BAUGRENZE	(§ 23(3) BauNVO)
→	FIRSTRICHTUNG	
GA	GARAGEN	
ST	STELLPLÄTZE	(§ 9(1) NR. 1e BBauG)
→	GRUNDSTÜCKSZUFABRT	
47	KINDERGARTEN, BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF	(§ 9(1) NR. 1f BBauG)
—	GEHWEG	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9(1) NR. 3 BBauG)
—	FAHRBAHN	(§ 9(1) NR. 3 BBauG)
40705	HÖHENLAGE DER VERKEHRSFLÄCHE ÜBER NN.	(§ 9(1) NR. 4 BBauG)
△	UMFORMERSTATION	(§ 9(1) NR. 5 BBauG)
—	VERSORGUNGSLÄCHE	(§ 9(1) NR. 5 BBauG)
—	KINDERSPIELPLATZ	GRÜNFLÄCHEN (§ 9(1) NR. 8 BBauG)
—	SPORTPLATZ	
—	BOLZPLATZ	
PFG	PFLANZGEBOT FÜR HOCHWACHSENDE BÄUME (SIEHE TEXTTEIL NR. 1.1)	
PFG	PFLANZGEBOT FÜR DICHTHE HECKEN (SIEHE TEXTTEIL ZIFF. 1.2)	
—	FLÄCHE FÜR LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER ERSCHLIESSUNGSTRÄGER	(§ 9(1) NR. 4 BBauG)
—	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS	(§ 9(1) BBauG)

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 11(1) LBO)

SD	SATTELDACH
FD	FLACHDACH
27-32°	DACHNEIGUNG

- TEXTTEIL**
- 1. SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN** (§ 9(1) BBauG)
- AUF DEN PFLANZGEBOTSFLÄCHEN FÜR HOCHWACHSENDE BÄUME SIND ENTLANG DER RHEINSTRASSE UND DER B 30 AUF JE 500m STRASSENLÄNGE 1 PAPPEL, SONST AUF JE 800m 1 BAUM (Z.B. LINDE, EICHE, AHORN usw.) ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN. (§ 9(1) NR. 15 BBauG)
 - AUF DEN PFLANZGEBOTSFLÄCHEN FÜR DICHTHE HECKEN SIND HECKEN ZU PFLANZEN (Z.B. FICHTE, BUCHE, LIGUSTER usw.) UND AUF MIND. 2,00m HÖHE ZU UNTERHALTEN (§ 9(1) NR. 15 BBauG)
- 2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN** (§ 9(4) BBauG)
1. GEMÄSS ERLAUSS DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS TÜBINGEN, NR. 45-12-2222-FRIEDRICHSHAFEN VOM 23.2.1977
- ZUR KÜNFTIGEN B 30 IST IM PLANBEREICH JEDLICHE ZUFABRTS- UND ZUGANGSMÖGLICHKEIT UNTERSAGT. DIES IST DURCH DIE ERSTELLUNG EINES ZAUNES OHNE TÜR UND TOR BIS ZUM BAUBEGINN DER NEUEN BUNDESSTRASSE SICHERZUSTELLEN.
 - DER ZAUN IST VOR VERKEHRSFREIGABE DER NEUEN BUNDESSTRASSE SO ZU ERGÄNZEN, DASS VERKEHRSBEHINDERUNGEN DURCH DEN SPORTBETRIEB (WURFGERÄTE) AUSGESCHLOSSEN SIND.
- 3. AUFHEBUNG UND ÄNDERUNG BESTEHENDER FESTSETZUNGEN** (§ 2(7) BBauG)
- DIE FESTSETZUNGEN DES BAULINIENPLANS SIEDLUNG ALLMANNSWEILER VOM 12.1960 / 6.7.1962 MIT ORTSBAUSATZUNG VOM 16.12.1960, RECHTSVERBINDLICH SEIT 5.10.1962, SOWIE DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS GEWERBEGBIET AUßERE ALLINGER STRASSE VOM 29.7.1970 MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, RECHTSVERBINDLICH SEIT 2.3.1971, WERDEN MIT DEM VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLAN GEÄNDERT UND, SOWEIT SIE DEN NEUEN FESTSETZUNGEN WIDERSPRECHEN, AUFGEHOBEN.
- 4. HINWEISE**
- DIE EINZEICHNUNG DER SPORTPLATZANLAGEN IST KEINE FESTSETZUNG DIESES BEBAUUNGSPLANS. SIE DIENT DER ERLÄUTERUNG VON MÖGLICHKEITEN FÜR DIE AUFTEILUNG.
 - GESUCHE FÜR BAUVORHABEN AUF DER SPORTPLATZFLÄCHE SIND DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ZUR STELLUNGNAHME VORZULEGEN.
 - AUF DIE ORDNUNGSGEMÄSSE ABWASSERBESEITIGUNG NACH § 62 LBO WIRD HINGEWIESEN. DIE BENUTZUNG VON ENTWÄSSERUNGSEINRICHTUNGEN DER KLASSIFIZIERTEN STRASSEN WIRD VON DER STRASSENBAUBEHÖRDE NICHT ZUBEHALTEN.
 - IM HINBLICK AUF DEN BAUSCHUTZBEREICH DES FLUGPLATZES LÖWENTAL DÜRFEN DIE HÖCHSTEN ERHEBUNGEN BAULICHER ANLAGEN, EINSCHLIESSLICH AUFBAUTEN UND ANTENNEN, DIE HÖHE VON 425,00m ÜNN NICHT ÜBERSCHREITEN.

STADTPLANUNGSAMT
 FRIEDRICHSHAFEN, DEN 12.7.78

GEM. § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN AM 7.9.1977
 GENEHMIGT MIT VERFÜGUNG NR. 13-42-3005.2-1123/77 VOM 27.1.1978
 REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
 TÜBINGEN, DEN 27.1.1978

RECHTSVERBINDLICH DURCH ÖFF. BEKANNTMACHUNG VOM 25.2.1978
 FRIEDRICHSHAFEN, DEN 25.2.1978
 BÜRGERMEISTERAMT IN VERTRETUNG
 95 gez. MOSER
 BÜRGERMEISTER

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 Abs. 2 DER PLANZEICHENVERORDNUNG.
 STADT FRIEDRICHSHAFEN
 AMT FÜR VERMESSUNG U. LIEGENSCHAFTEN,
 DEN 21. FEBRUAR 1977
 GEZ. KREUZER

BEBAUUNGSPLAN -
 ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG
 SIEDLUNG ALLMANNSWEILER
 LAGEPLAN MIT ZEICHENERKLÄRUNG
 UND TEXTTEIL

PLAN-NUMMER 78/12
 MASSSTAB 1:500
 BEARBEITET HLL.

STADT FRIEDRICHSHAFEN
 STADTPLANUNGSAMT
 DEN 14.4. / 15.8.1977
 gez. HOPFENZITZ

